

Vorlage Nr. II/ 5/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wiederbesetzung stellvertretende Leitung der Stadtkasse / Leitung der Vollstreckungsabteilung

A Problem

Die derzeitige Amtsleitung der Stadtkasse tritt zum 01.04.2026 in die passive Phase der Alterszeit ein. Die Nachfolge übernimmt die bisherige Leitung der Vollstreckungsabteilung und stellvertretende Amtsleitung. In der Folge wird die Stelle der stellvertretenden Amtsleitung frei und ist neu zu besetzen.

Die Stadtkasse ist als zentrale Organisationseinheit neben der Stadtkämmerei das finanzielle Rückgrat der Stadt. Sie stellt die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Zahlungsströme, die Buchhaltung sowie die Liquiditätsplanung sicher und gewährleistet damit jederzeit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommune.

Zudem ist sie als Vollstreckungsbehörde für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen zuständig. Diese Aufgabe ist von erheblicher Bedeutung für den Magistrat, da sie unmittelbar die Realisierung städtischer Einnahmen sicherstellt und damit maßgeblich zur Haushaltsstabilität und zur Durchsetzung hoheitlicher Entscheidungen beiträgt. Verzögerungen oder Fehler in diesem Bereich hätten unmittelbare finanzielle Auswirkungen sowie rechtliche Konsequenzen für die Stadt.

Die Stadtkasse ist organisatorisch schlank aufgebaut und verfügt insgesamt über 21 Beschäftigte sowie eine Amtsleitung. Sie gliedert sich in zwei Fachabteilungen: die Vollstreckungsabteilung mit 16 und die Zahlungsverkehrsabteilung mit 4 Beschäftigten. Beide Abteilungen werden jeweils durch eine Abteilungsleitung geführt, wobei die Abteilungsleitung Vollstreckung gleichzeitig die stellvertretende Amtsleitung innehat. Aufgrund dieser Struktur bestehen nur sehr begrenzte personelle Redundanzen, insbesondere im Leitungsbereich. Wichtige Schlüsselaufgaben liegen bei zwei Personen.

Zum 01.01.2026 wurde magistratsweit ein neues HKR-Verfahren implementiert. In diesem Zusammenhang steht auch die neue Vollstreckungssoftware *Avviso* kurz vor der Einführung. Die Stadtkasse nimmt bei beiden Verfahrensumstellungen eine zentrale Rolle für den gesamten Magistrat ein, da sie sowohl das neue Finanzverfahren operativ anwendet als auch als Vollstreckungsbehörde für sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt verantwortlich ist. Sie fungiert damit als Schnittstelle zwischen den Fachämtern, der Kämmerei und dem Magistrat insgesamt und gewährleistet die rechtssichere finanzielle Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

Die Einführung des neuen HKR-Verfahrens und der Vollstreckungssoftware *Avviso* hat erhebliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Stadtkasse. Sämtliche Arbeits-, Buchungs- und Vollstreckungsprozesse sind grundlegend neu zu gestalten, bestehende Verfahrensabläufe anzupassen und organisatorische Strukturen neu auszurichten. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die konkrete Ausgestaltung der Softwarelösungen und deren funktionale Strukturen im Vorfeld nicht abschließend bekannt waren. Eine vollständige und abschließende Planung der erforderlichen Anpassungen von Arbeitsabläufen war und ist daher erst im laufenden Umstellungsprozess möglich. Dies führt aktuell zu einem erheblichen zusätzlichen Koordinations-, Steuerungs- und Anpassungsaufwand.

Die Verantwortung für diese sicherheits- und liquiditätsrelevanten Aufgaben liegt primär bei der Amtsleitung. Im Falle eines urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfalls ist eine qualifizierte Stellvertretung zwingend erforderlich. Die Stadtkasse verfügt jedoch insgesamt lediglich über zwei Stellen der Laufbahngruppe 2 (Amtsleitung und Leitung Vollstreckungsabteilung). Aufgrund der hohen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Anforderungen können wesentliche Aufgaben nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf andere Beschäftigte delegiert werden. Insbesondere die Liquiditätsplanung, bei der regelmäßig auch zweistellige Millionenbeträge zu disponieren sind, erfordert fundierte Fachkenntnisse und Erfahrung und muss zwingend in der Verantwortung entsprechend qualifizierter Führungskräfte verbleiben.

Vor dem Hintergrund der anstehenden personellen Veränderungen, der gleichzeitigen Einführung zweier zentraler IT-Verfahren sowie der besonderen Bedeutung der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde und als finanzielle Steuerungseinheit für den Magistrat ist die zeitnahe Nachbesetzung der Stelle der stellvertretenden Amtsleitung unbedingt erforderlich. Eine längere Vakanz würde erhebliche Risiken für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung, die Prozesssicherheit sowie die Liquiditäts- und Einnahmesteuerung der Kommune mit sich bringen.

Aufgrund der haushaltslosen Zeit und der damit verbundenen Wiederbesetzungssperre sind Wiederbesetzungen grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall jedoch in besonderem Maße vor, da andernfalls die Funktionsfähigkeit eines zentralen, sicherheits-, einnahmen- und liquiditätsrelevanten Aufgabenbereichs des Magistrats nicht mehr gewährleistet wäre.

B Lösung

Die Wiederbesetzung der Stelle wird trotz der geltenden Wiederbesetzung zugelassen.

C Alternativen

An der Wiederbesetzungssperre wird mit den beschriebenen Risiken festgehalten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die genauen finanziellen Auswirkungen sind abhängig von dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung der Stelle. Unter Berücksichtigung des nach Beschlussfassung des Magistrats zusätzlich erforderlichen Beschlusses des Personal- und Organisations-ausschusses, der frühestens am 16.03.2026 vorliegen kann, und des durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens kann die Stelle im besten Fall zum 01.07.2026 besetzt werden. Unter Einbeziehung von Kündigungsfristen erscheint jedoch eine Besetzung zum 01.09.2026 als realistisch. Da die aktuelle Stelleninhaberin zum 01.04.2026 auf die Stelle der Amtsleitung wechselt, entstehen durch die verzögerte Wiederbesetzung Personalkosten-einsparungen für mindestens 3 Monate á ca. 5.500 € (bei Wiederbesetzung zum 01.07.2026), voraussichtlich aber für 5 Monate (bei Wiederbesetzung zum 01.09.2026).

Weitere Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Personalamt abgestimmt. Das Personalamt hat das gemäß Ziffer 4.3. der Verwaltungsvorschriften für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 erforderliche Einvernehmen erteilt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle Nr. 10 002 der stellvertretenden Amtsleitung der Stadtkasse trotz der bestehenden Wiederbesetzungssperre zuzulassen und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um entsprechende Beschlussfassung.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: